

Vorlage-Nr.: **VO22-047**

Zur Sitzung des
VA
Rat

Betrifft: **Verordnung zur Bekämpfung des Lärms (LanLVO)**
hier: § 6 LanLVO - Außengastronomie, Abspielen von Musik -

Verfasser der Vorlage: Ralf Heimes / Claudia Groher
Anlagen: Entwürfe der Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Bekämpfung des Lärms (LanLVO)

Sachverhalt und Begründung:

Der Rat hat am 26.08.2021 beschlossen – betr. der Außengastronomie - das Abspielen von Musik künftig bis 22:00 Uhr zu erlauben und die LanLVO anzupassen, hierzu die Niederschrift -zu Punkt 12.-Zudem sollte mit dem Landkreis die Möglichkeiten für eine Verkürzung der Ruhezeiten auf 22.30 Uhr abgestimmt werden.

§ 6 (Gaststätten, Versammlungsräume, Gärten) Absatz 3 Satz 3 LanLVO lautet wie folgt:
„Für das Abspielen von Musik jeglicher Art im Sinne des § 7 Abs. 1 LanLVO und Gesangsdarbietungen ist eine Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 10 LanLVO erforderlich.“

Im Rahmen der Beschlussfassung wurde darauf verwiesen, dass keine „Ballermann-Athmosphäre“ entstehen dürfe. Soweit das Abspielen von Musik allgemein erlaubt werden soll, muss also eine Regelung gefunden werden, die kontrollierbar und nachprüfbar ist. Verordnungsermächtigung ist das Niedersächsische Lärmschutzgesetz (NLärmSchG). Das NLärmSchG bildet die immissionsschutzrechtliche Ermächtigung für die Gemeinden und dient dem Schutz und der Vorbeugung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, die durch den Betrieb von Anlagen oder das Verhalten von Personen hervorgerufen werden (§ 1 NLärmSchG). Als besonders schutzbedürftig gelten u. a. Kur- und Erholungsorte (§ 2 Absatz NLärmSchG). Im Übrigen gilt insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Beginn der Nachtruhe bzw. „Nachtzeit“ in Anlehnung an die Sechste Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) ist grundsätzlich 22:00 Uhr.

Auf den anderen Inseln sind Regelungen so formuliert, dass Nachbarschaft und/oder unbeteiligte Personen nicht gestört werden dürfen. Solche Regelungen sind allerdings kaum prüfbar und davon abhängig, dass die Gewerbetreibenden sich an ein allgemein anerkanntes Maß halten. Alternativ können konkrete Grenzwerte festgesetzt werden. In Kurgebieten gilt tagsüber ein Immissionsrichtwert für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden von 45 dB(A). Das entspricht einem normalen Gespräch oder einer leisen Wohnung z.B. mit normaler Radiolautstärke.

Insofern wird vorgeschlagen, dies am Abspielen von Musik – d.h. leiser Musik, dezent im Hintergrund der jeweiligen Außengastronomie von maximal 45 dB(A) – in der Außengastronomie bis 22:00 Uhr zu erlauben. Veranstaltungen müssten, wie bisher, jeweils gesondert beantragt werden.

Darüber hinaus ist eine Ruhezeit in der Außengastronomie ab 22.00 Uhr eine allgemein anerkannte Zeitbegrenzung, die in zahlreichen Urteilen auch für Innenstädte regelmäßig bestätigt wird. Auch auf den Inseln ist diese Regelung üblich, bzw. wird eine verkürzte Ruhezeit z.B. für Veranstaltungen wie auch bisher auf Langeoog von Genehmigungen abhängig gemacht. Der Landkreis hat daher bereits zur Beschlussfassung im letzten Jahr deutlich gemacht, dass eine allgemeine Verkürzung der Ruhezeit auf 22.30 Uhr für Terrassengeschäfte dort nicht gesehen wird.

Seitens der Verwaltung wird daher für die Anpassung der LanLVO folgende Formulierung vorgeschlagen:

- § 6 Absatz 3 Satz 3 LanLVO:

Das Abspielen von Musik – d.h. leiser Musik, dezent im Hintergrund von maximal 45 dB(A) – ist in der Außengastronomie bis 22:00 Uhr erlaubt.

alternativ:

- § 6 Absatz 3 Satz 3 LanLVO:

Das Abspielen von Musik – d.h. leiser Musik, dezent im Hintergrund, so dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden – ist in der Außengastronomie bis 22:00 Uhr erlaubt.

- § 6 Absatz 3 Satz 4 LanLVO:

Für die Nutzung von Musikinstrumenten, Musikgeräten jeglicher Art im Sinne des § 7 Abs. 1 LanLVO und Gesangsdarbietungen ist eine Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 10 LanLVO erforderlich.

Zudem ist § 6 (Gaststätten, Versammlungsräume, Gärten) Absatz 2 LanLVO entsprechend zu ergänzen, es wird vorgeschlagen wie folgt zu formulieren:

§ 6 Absatz 3 Satz 3 LanLVO bleibt unberührt.

Somit lautet § 6 Absatz 2 LanLVO nun ergänzt wie folgt:

„In Wirtschaftsgärten, Gaststättenterrassen, Festzelten und dergleichen sind die Benutzung und der Betrieb von Lautsprechern oder sonstigen mechanisch, elektrisch oder digital verstärkten Tonübertragungsgeräten verboten.“ § 6 Absatz 3 Satz 3 LanLVO bleibt unberührt. *Während der Ruhezeiten sind schwerwiegende, nach dem Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen nicht mehr hinnehmbare Störungen durch z.B. Singen und Musizieren, verboten.“*

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt,
der Rat beschließt,

1. die Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Bekämpfung des Lärms (LanLVO) gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf 1.
2. die Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Bekämpfung des Lärms (LanLVO) gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf 2.

In Vertretung:


Ralf Heimes

Entwurf 1

Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Bekämpfung des Lärms (LanLVO)

Gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (Niedersächsisches Lärmschutzgesetz - NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, 562) in der zurzeit gültigen Fassung und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am2022 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Bekämpfung des Lärms (LanLVO) vom 29.08.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.01.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 lautet nun „§ 6 Absatz 3 Satz 3 LanLVO bleibt unberührt.“
- b) Der ursprüngliche Satz 2 wird angefügt als Satz 3.

2. § 6 Absatz 3 Satz 3 lautet wie folgt:

Das Abspielen von Musik – d.h. leiser Musik, dezent im Hintergrund von maximal 45 dB(A) – ist in der Außengastronomie bis 22:00 Uhr erlaubt.

3. § 6 Absatz 3 Satz 4 lautet wie folgt:

Für die Nutzung von Musikinstrumenten, Musikgeräten jeglicher Art im Sinne des § 7 Absatz 1 LanLVO und Gesangsdarbietungen ist eine Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 10 LanLVO erforderlich.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.

Langeoog, den

Inselgemeinde Langeoog

Heike Horn
Bürgermeisterin

Entwurf 2

Verordnung zur 2. Änderung der Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Bekämpfung des Lärms (LanLVO)

Gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (Niedersächsisches Lärmschutzgesetz - NLärmSchG) vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, 562) in der zurzeit gültigen Fassung und § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am2022 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

Die Verordnung der Inselgemeinde Langeoog zur Bekämpfung des Lärms (LanLVO) vom 29.08.2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.01.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 lautet nun „§ 6 Absatz 3 Satz 3 LanLVO bleibt unberührt.“
- b) Der ursprüngliche Satz 2 wird angefügt als Satz 3.

2. § 6 Absatz 3 Satz 3 lautet wie folgt:

Das Abspielen von Musik – d.h. leiser Musik, dezent im Hintergrund, so dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden – ist in der Außengastronomie bis 22:00 Uhr erlaubt.

3. § 6 Absatz 3 Satz 4 lautet wie folgt:

Für die Nutzung von Musikinstrumenten, Musikgeräten jeglicher Art im Sinne des § 7 Absatz 1 LanLVO und Gesangsdarbietungen ist eine Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 10 LanLVO erforderlich.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.

Langeoog, den

Inselgemeinde Langeoog

Heike Horn
Bürgermeisterin